



# Gemeinde Oberschleißheim

## BEKANNTMACHUNG

### über die Genehmigung der 27. Flächennutzungsplanänderung „Kreuzacker“

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschleißheim hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 die 27. Flächennutzungsplanänderung „Kreuzacker“ in der Planfassung vom 27.06.2023 festgestellt. Das Landratsamt München hat die 27. Änderung mit Bescheid vom 11.09.2023 (Aktenzeichen 4.1.-0007/20/FNP) genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Westen des Hauptorts Oberschleißheim. Der Änderungsbereich 1 liegt östlich der Straße Am Schäferanger zwischen Moosweg im Süden und der St.-Margarethen-Straße im Norden, der Änderungsbereich 2 liegt westlich der St.-Margarethen-Straße. Beide Änderungsgebiete werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im Südosten des Änderungsbereichs 1 liegt ein bebautes Wohngrundstück. In den straßennahen Randbereichen der Änderungsflächen befinden sich Gehölzbestände. In dies beiden Änderungsbereichen werden die ehemaligen Flächen für die Landwirtschaft in jeweils zwei WA (Allgemeine Wohngebiete) dargestellt.

**Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 27. Flächennutzungsplanänderung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kreuzacker“ wirksam.**

Jedermann kann die 27. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 27.06.2023, sowie die zusammenfassende Erklärung, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, im Bauamt der Gemeinde Oberschleißheim, Mittenheimerstraße 62 A, 85253 Oberschleißheim, 1. OG; Zimmer 4 Bauleitplanung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Auslegungsraum ist barrierefrei. Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch auf die gemeindliche Internetseite (<https://oberschleissheim.de/Bauleitplanung.n105.html>) eingestellt und dem zentralen Landesportal ([www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)) zur Einsicht bereitgestellt

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

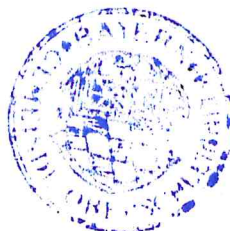
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie **nicht** innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Oberschleißheim, 28.05.2024

Gemeinde Oberschleißheim

Markus Böck  
Erste Bürgermeister



An die Amtstafeln:

**Aushang** am: 25.06.2024

**Abnahme** am: 26.07.2024

Ins Internet und Landesportal eingestellt am:

25.06.2024